

Satzung des Faschingsclub „Blau Gelb“ Hirschberg e.V.

Artikel 1:

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Faschingsclub Blau – Gelb Hirschberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in

07927 Hirschberg

Artikel 2:

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Faschingsclub „Blau – Gelb“ Hirschberg e.V. mit Sitz in 07927 Hirschberg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals.
Ferner sieht es der Verein als Verpflichtung an, das karnevalistische Brauchtum mit den bestehenden Vereinen in näherer und weiterer Umgebung zu fördern und zu festigen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Veranstaltungen karnevalistischer Art.
Des weiteren sieht es der Verein als Verpflichtung an, alle Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben für die Verwirklichung des Satzungszweckes zu verwenden, so das diese einen Zweckbetrieb darstellen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hirschberg, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 3:

Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt.
Bei Minderjährigen Personen ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter als Zustimmung zur Mitgliedschaft erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

3. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern, die zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zur Wahl des Vorstandes, stimmberechtigt sind und Mitgliedern die kein Stimmrecht haben.
Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Artikel 4:

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein und durch Auflösung des Vereins.
2. Beim Tod eines Mitgliedes werden bereits entrichtete Beiträge über den Sterbemonat hinaus auf Antrag den Hinterbliebenen zurückerstattet.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) wiederholt grob gegen die Vereinssatzung verstößt;
 - b) Vereinsvermögen in Geld- oder Sachwert veruntreut;
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss-Bescheid ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Vorstand einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird abschließend über den Ausschuss entschieden. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

Artikel 5:

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt in den Verein bis zum Ende des Kalenderjahres im voraus zu entrichten.

Artikel 6:

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss (Elferrat) und die Mitgliederversammlung.

Artikel 7:

Vorstand:

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der 3. Vorstand des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 Euro die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist. Ausnahmen davon sind Rechtsgeschäfte zur Sicherstellung der Versorgung und der technischen Voraussetzungen zu allen Veranstaltungen des Vereins.
Nach außen ist der Vorstand jedoch uneingeschränkt zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - c) Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Die Aufgabenverteilung innerhalb des gewählten Vorstandes wird in einer konstituierenden Sitzung vorgenommen und ist der Mitgliederversammlung unverzüglich bekannt zu geben.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt werden.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den gesamten Vorstand.

Artikel 8:

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung des Stimmrechts eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Ausschußmitglieder;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Bestimmung von zwei Kassenprüfern für das neue Vereinsjahr.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Drittel, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7.
 - a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen;
 - b) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich;
 - c) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden;
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9:

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hirschberg.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hirschberg, den 11.01.2016

Ronny Geißer

Andreas Leibner

Andreas Rudloff